

Vorlage Nr.: 2024/0654

Verantwortlich: Dez. 1
Dienststelle: StaDu

Förmliche Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen bei den gewählten Mitgliedern des neuen Ortschaftsrates

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	17.07.2024	2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Gemäß § 72 i. V. m. § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) stellt der Ortschaftsrat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrates fest, ob bei den gewählten Mitgliedern des neuen Ortschaftsrates ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Gemäß § 72 i. V. m. § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) stellt der Ortschaftsrat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrates fest, ob bei den gewählten Mitgliedern des neuen Ortschaftsrates ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Allen am 9. Juni 2024 gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrats ist der Wortlaut des § 29 GemO mitgeteilt worden. Von den gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrats wurde von Frau Anna Frey ein Ablehnungsgrund mitgeteilt, welcher im vorhergehenden Tagesordnungspunkt behandelt wurde. Von den restlichen gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrats wurden keine möglichen Hinderungs- oder Ablehnungsgründe mitgeteilt. Auf dieser Grundlage stellt der Ortschaftsrat fest, dass keine Hinderungsgründe in der Person einer der unten angeführten Bewerberin oder Bewerbers vorliegen.

Bei der Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen verfügt der Ortschaftsrat über keinerlei Ermessensspielraum. Er muss die Feststellung treffen, sofern von den Gewählten keine Hinderungsgründe geltend gemacht oder auf sonstige Weise bekannt wurden.

Der Ortschaftsrat in seiner Zusammensetzung vor der Wahl am 9. Juni 2024 stellt hiermit gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei den nachstehend aufgeführten 22 neugewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt:

Clemens, Gerd	FW Durlach
Difflipp-Eppele, Marianne	SPD
Dörflinger, Ulrike	CDU
Gaebel, Norman	FDP
Graf, Elke	CDU
Isele, Margot	B'90/DIE GRÜNEN
Kehrle, Andreas	CDU
Dr. Klingert, Sonja	B'90/DIE GRÜNEN
Labenz, Luna	DIE LINKE
Dr. Mezger, Karin	B'90/DIE GRÜNEN
Miersch, Rüdiger	CDU
Müller, Dirk	CDU
Dr. Noé, Stefan	FDP
Pötzsche, Martin	B'90/DIE GRÜNEN
Rathjen, Axel	AfD
Dr. Rausch, Jan-Dirk	SPD
Stolz, Christina	B'90/DIE GRÜNEN
Tessmer, Gabriel	B'90/DIE GRÜNEN
Thormann, Rena	FW Durlach
Tröndle, Mathias	SPD
Willimzig, David	AfD
Zwilling, Steffen	CDU